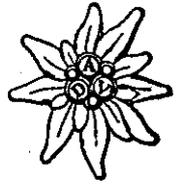




# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband im NS. Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



Innsbruck, den 10. Juli 1940.

## An alle hüttenbesitzenden Zweige!

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Gastwirt für die ihm übergebenen und von den Besuchern eingebrachten Gegenständen. Innerhalb des Alpenvereins ist nicht eindeutig geklärt, wer in diesem Falle haftet: der Zweig oder der Hüttenwirtschafter. Auseinandersetzungen mit geschädigten Hüttenbesuchern konnten nicht immer vermieden werden, obwohl sich die Haftung höchstens auf jene Gegenstände erstreckt, die ausdrücklich in Verwahrung gegeben wurden. Anlässlich des vollen Abbrandes einer großen Schutzhütte in diesem Winter erlangten diese Fragen ganz besondere Bedeutung und hatten umfangreiche Auseinandersetzungen mit den Geschädigten zur Folge.

Um ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft wirkungsvoll begegnen zu können und von vornherein jede aus der Haftung entstehende Gefährdung eines Zweiges oder seines Hüttenbewirtschafters auf das möglichste Mindestmaß einzuschränken, hat die Vereinsführung verfügt:

Ab 1. August 1940, 12 Uhr mittags, wird auf allen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins einheitlich eine Reisegepäckversicherung für das auf den Schutzhütten eingebrachte Gepäck der Hüttenbesucher eingeführt.

Versicherungsträger ist die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Wien 1, Johannesgasse 20 (Schubertring).

Hiezu gelten folgende Anweisungen der Vereinsführung des DAV.:

**Gegenstand der Versicherung** ist der Ersatz von Schäden, welche die Reisegüter aller Art betreffen, die die auf einer bewirtschafteten Schutzhütte des DAV. nächtigenden Besucher zum eigenen Gebrauche sowie zum Gebrauche der Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Besucher mit sich führen.

**Transportversicherung.** Die Versicherung umfaßt auch den durch Beauftragte des Hüttenwirtschafter auf welche Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Übernahme im Tal bis zur Schutzhütte bzw. von der Schutzhütte bis zur Übernahme durch den Eigentümer im Tal.

**Tagesgäste.** Das Reisegepäck, welches dem Schutzhüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten auf der Schutzhütte zur vorübergehenden Aufbewahrung von Tagesgästen übergeben wird, die selbst in der Schutzhütte nicht nächtigen, ist in die Versicherung eingeschlossen.

**Abwesende Gäste.** Ebenso ist in die Versicherung eingeschlossen das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Aufbewahrung übergebene Reisegepäck abwesender Hüttenbesucher.

**Umfang der Versicherung.** Die Versicherung umfaßt jede Art von Beschädigung an den Reisegütern der Schutzhüttenbesucher, auch solche durch höhere Gewalt (wie Feuer, Sturmschäden u. dgl.) sowie Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten der Schutzhütte einschließlich Nebenräumen vorkommen.

Schäden außerhalb der Schutzhütte fallen mit Ausnahme jener, die während des Transportes durch Beauftragte des Schutzhüttenbewirtschafters entstanden sind, nicht unter die Versicherung.

**Haftungsausschluß.** Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch bürgerliche Unruhen, Zusammenrottungen, Streiks, Kriegsereignisse oder Erdbeben verursacht werden. Ferner sind von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die durch Eigenverderb, schlechte Verpackung oder dadurch entstanden, daß sich im Gepäck des Besuchers Gegenstände befanden, welche die Beschädigung der Güter verursachten, sowie Schäden, die der Schutzhüttengast vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

**Geltendmachung von Versicherungsansprüchen.** Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Deutscher Alpenverein, Vereinsführung) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Hüttengast in keinerlei Rechtsverhältnis.

**Versicherungsleistungen.** Der Versicherer haftet bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen:

- RM 1.000.— für die Reisegüter jedes nächtigenden Besuchers, ausgenommen Geld und Wertpapiere sowie Kostbarkeiten;
- RM 300.— für Entwendung und Verlust von Geld, Wertpapieren sowie Kostbarkeiten;
- RM 20.000.— für den Fall, daß durch ein Ereignis das Reisegepäck mehrerer Besucher beschädigt wird oder abhanden kommt.

**Prämie.** Die Prämie beträgt RM —.03 je stattgefundenen Übernachtung eines Hüttenbesuchers bzw. für jeden Kopf der Familie oder Dienerschaft.

**Bezahlung.** Der nächtigende Hüttenbesucher hat die Prämie sofort mit der Nächtigung zu bezahlen. Sie darf zur Hüttengebühr zugeschlagen werden.

Der Hüttenwirtschafter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Monatschluß der Versicherungsgesellschaft die Anzahl der Übernachtungen auf einem von der Gesellschaft beigegebenen Übernachtungszettel bekanntzugeben. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Angaben gibt die Versicherungsgesellschaft dem Hüttenbewirtschafter die Prämie für den abgelaufenen Versicherungszeitraum von 1 Monat bekannt. Die Prämie ist sodann im nachhinein zahlbar und wird mit Zustellung der Abrechnung fällig.

Hat der Hüttenbewirtschafter die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, dann hat die Versicherungsgesellschaft die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

**Besucher, die nicht nächtigen.** Der Hüttenbewirtschafter ist berechtigt, auch von solchen Hüttenbesuchern, die nicht auf der Hütte nächtigen, Gepäckstücke zu übernehmen, die dann in diese Versicherung eingeschlossen gelten. Der Hüttenbewirtschafter oder sein Beauftragter ist in diesem Falle berechtigt, eine Gebühr bis zu 5 Rpf. je angefangenen Kalendertag und Besucher bzw. je ausgegebenen Kontrollschein für die Aufbewahrung zu fordern. Diese Gebühr bleibt als Vergütung dem Hüttenbewirtschafter, da die Versicherungsprämie für diesen Vorgang durch die nächtigenden Gäste bereits mitbezahlt ist. Die Versicherungsgesellschaft

stellt auf Wunsch den Hüttenbewirtschaftern unentgeltlich Kontrollscheine in der sonst üblichen Ausstattung (z. B. wie Bahnhof-Gepäckaufbewahrungsscheine) zur Verfügung. Für die Versicherung des Gepäcks von nicht nächtigenden Hüttenbesuchern hat der Hüttenbewirtschaftler also nicht abzurechnen.

**Werbung.** Ein besonderer Hinweis auf den Bestand dieser Versicherung oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist nicht erlaubt.

**Bemerkungen des Verwaltungsausschusses.** Versichert gilt nur das in die Hütte eingebrachte Gepäck. Nicht versichert gelten also Ausrüstungsstücke, die außerhalb der Hütte hinterlegt werden; z. B. Ski, Skistöcke, Bergseile usw. Ferner ist versichert das dem Hüttenbewirtschaftler oder seinen Beauftragten zur Beförderung übergebene Gepäck.

Bei **Tagesgästen** gilt nur dasjenige als versichert, was dem Hüttenbewirtschaftler oder seinen Beauftragten ausdrücklich zur Aufbewahrung eingehändigt worden ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Ausstellung der Kontrollscheine, die die Versicherung unentgeltlich beistellt.

**Nicht versichert** gelten unfreiwillig oder ohne besonderen Aufbewahrungsantrag auf einer Schutzhütte hinterlegte Gegenstände, etwa Rucksäcke, Mäntel, Hüte usw., die an den hiezu bestimmten Kleiderablagen liegen bleiben.

Im **Schadensfalle** ist Anzeige an den Verwaltungsausschuß zur Weiterleitung an die Versicherung zu machen, die sich dann ihrerseits mit dem Geschädigten in weitere Verbindung setzt.

Der hüttenbesitzende Zweig ist dem Verwaltungsausschuß dafür verantwortlich, daß der Hüttenbewirtschaftler in ordentlicher Weise mit der Versicherungsgesellschaft, die ihn hierüber noch eingehend unterrichten wird, verkehrt und abrechnet.

Es ist nunmehr dringend notwendig, daß uns die hüttenbesitzenden Zweigvereine umgehend, soweit nicht bereits geschehen, den Namen aller bewirtschafteten Schutzhäuser und die Postanschrift der Hüttenbewirtschaftler ehestens bekanntgeben.

Mit deutschem Bergsteigergruß!

Heil Hitler

**Deutscher Alpenverein**  
Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.  
Verwaltungsausschuß

gez.: Dipl.-Ing. Fr. Angerer  
Sachwalter.